

S a t z u n g

des Vereins

„Freunde des Theaters Schloss Maßbach“

§1 (Name des Vereins)

(1) Der Verein führt den Namen

„Freunde des Theaters Schloss Maßbach“

(2) Nach Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai.

§2 (Sitz des Vereins)

Der Sitz des Vereins ist in Bad Kissingen.

§3 (Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein hat den Zweck

a) für den Besuch der Aufführungen des Theaters Schloss Maßbach und in seinen Gastspielorten zu werben;

b) die Ziele des Theaters sonst zu fördern und zu unterstützen.

Zweck des Vereins ist somit die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann Mitglied bei anderen Vereinen und Organisationen werden, deren Ziele denen des Vereins entsprechen.

§5 (Tätigkeiten des Vereins)

Der Verein will seine Zwecke u.a. erreichen durch:

1. Verbilligung des Theaterbesuchs für seine Mitglieder;
2. Vermittlung von Abonnements;
3. Information der Mitglieder über das Theaterprogramm sowie sonstige Aktionen und Veranstaltungen des Theaters;
4. Werbung in der Öffentlichkeit für den Besuch des Theaters;
5. Gewährung von Zuschüssen an den Theaterträger.

§6 (Arten der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern,
2. Fördernden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

(3) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und nicht rechtsfähige Handelsgesellschaften können nur fördernde Mitglieder werden.

§7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§8 (Ehrenmitgliedschaft)

Wer sich persönlich um die Förderung der Vereinszwecke verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§9 (Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen.
Das Stimmrecht kann erst nach Zahlung des Jahresbeitrags ausgeübt werden.
2. Zum verbilligten Besuch der Aufführungen des Theaters Schloss Maßbach entsprechend der auf der Jahresmitgliedskarte abgedruckten Bedingungen.

§10 (Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse;
2. zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Beitrittserklärung gilt als Abbuchungsermächtigung für den Jahresbeitrag, wenn bei der (schriftlichen) Beitrittserklärung (§ 7) kein entsprechender Hinweis erfolgt.
Zusätzlich muss als Nachweis für die Bank ein SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt werden.

§11 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind zu entrichten, geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen das Interesse des Vereins verstößt oder ein Mitglied seine Zahlungsverbindlichkeit gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung und trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§12 (Der Vorstand)

1. Allgemeines

- (1) Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern,
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister.

- (2) Vorsitzender des Vereins ist der Landrat des Landkreises Bad Kissingen, zweiter Vorsitzender der Bürgermeister des Marktes Maßbach.
- (3) Der weitere Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister werden in der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Im Bedarfsfall wird die Vorstandschaft durch Zuwahl ergänzt.

- (4) Durch Beschluss der Vorstandschaft können einem Mitglied der Vorstandschaft die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit übertragen werden (Geschäftsführer).
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter, wobei jeder den Verein allein vertreten kann. Für das Innenverhältnis gilt, dass die beiden Stellvertreter für den Verein nur tätig werden, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter haben das Recht auf Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung und der Arbeit des Beirats. Er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung und beruft den Beirat, so oft es die Interessen des Vereins fordern.

3. Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die Führung der Niederschriften und des Mitgliederverzeichnisses, den schriftlichen Verkehr, die Verwaltung der Schriftsachen sowie die Ausführung der Beschlüsse, so weit sie der Vorsitzende ihm übertragen hat.

4. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister besorgt die Einziehung der Beiträge und Begleichung der Ausgaben. Jährlich hat der Schatzmeister Rechnung zu legen und einen Voranschlag aufzustellen. In jedem Jahr hat durch zwei Mitglieder des Vereins eine Kassenprüfung stattzufinden.

Wird die Rechnungslegung nicht beanstandet, so erhält er Entlastung.

§13 (Der Beirat)

Dem Vorstand beigeordnet ist ein Beirat.

Er hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in den Belangen und in den Bestrebungen des Vereins zu beraten und bei ihrer Durchführung mitzuhelfen.

Der Vorstand beruft geeignete Persönlichkeiten in den Beirat, dem auch das Recht der Zuwahl zusteht. Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist den Bedürfnissen anzupassen, sie soll in der Regel sechs Mitglieder nicht überschreiten. Der Beirat regelt seinen Arbeitsplan und Geschäftsgang nach eigenem Ermessen.

Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Beirats daher stets einzuladen.

§14 (Die Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

Der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandschaft und des Beirats;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Voranschlags und Entlastung des Schatzmeisters;
3. Festsetzung der Satzung bzw. deren Änderungen;
4. Wahl der Vorstandschaft;
5. Festsetzung des Jahresbeitrags und der Förderbeiträge sowie deren Niederschrift in einer Beitragsordnung;
6. Ernennung von zwei Kassenprüfern;
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
8. Ausschluss von Mitgliedern;
9. Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail geladen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen:

1. auf Beschluss der Vorstandschaft,
2. auf Antrag der Mehrheit des Beirats,
3. auf mit schriftlichen Gründen versehenem Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

§15 (Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse)

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden unter Stichtscheid des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abwesende können ihre Stimme schriftlich abgeben, Stimmübertragung ist zulässig.

(3) Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

§16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Vorstände. Das Vermögen des Vereines fällt an den Landkreis Bad Kissingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung von Kunst und Kultur) zu verwenden hat.

§17 (Datenschutz)

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung des Vereinszwecks werden von Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese sind genauer in der Datenschutzerklärung des Vereins aufgeführt.

§18 (Ermächtigung des Vorstandes)

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

§19 (Schlussbestimmungen)

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 8. November 2019 hat die Satzung in vorliegender Form beschlossen

(2) Die bisherige Satzung tritt mit Ausfertigung dieser Satzung außer Kraft.

Maßbach, den 12. August 1977

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 8. November 2019

§14 II Nr. 3 geändert per Vorstandsbeschluss am 17. Februar 2020